

Pressemitteilung

Anfechtung einer Betriebsratswahl

Beim Arbeitsgericht Krefeld findet am

Mittwoch, 01.08.2018, 12:30 Uhr, Saal 352

ein Kammertermin zu einer Wahlanfechtung bei der Outokumpu Nirosta GmbH statt.

Das Verfahren betrifft die Betriebsratswahl aus März 2018. Die Wahl ist in den Bereichen Werksfeuerwehr, Werkschutz und Betriebsärztlicher Dienst als Briefwahl durchgeführt worden. Der Wahlvorstand hatte dies unter Berufung auf § 24 Abs. 3 S. 1 Wahlordnung zum Betriebsverfassungsgesetz beschlossen. Diese Vorschrift lautet: *„Für Betriebsteile und Kleinbetriebe, die räumlich weit vom Hauptbetrieb entfernt sind, kann der Wahlvorstand die schriftliche Stimmabgabe beschließen.“*

Vier Arbeitnehmer haben die Wahl angefochten und machen geltend, dass es zu verschiedenen Verstößen gegen wesentliche Wahlvorschriften gekommen sei.

Die Wahlanfechtung ist in § 19 Betriebsverfassungsgesetz geregelt. Eine Betriebsratswahl ist bei einem Verstoß gegen eine wesentliche Wahlvorschrift anfechtbar, es sei denn, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht beeinflusst werden konnte.

In dem vorangegangenen, ersten Kammertermin am 27.06.2018 wies die erkennende dritte Kammer des Gerichts darauf hin, dass die Voraussetzungen für die Anordnung der Briefwahl nicht vorgelegen haben. Die betroffenen Bereiche seien keine Betriebsteile und auch das Kriterium der räumlichen Entfernung sei nicht erfüllt, weil das Betriebsgelände in Krefeld eine maximale Ausdehnung von nur etwa zwei Kilometern habe. Nach den im Termin nur unvollständig verfügbaren Zahlenangaben sei auch eine Auswirkung auf das Wahlergebnis nicht ausgeschlossen, zumal zwei der acht Wahlvorschlagslisten nur um sechs Stimmen auseinander liegen.

Das Gericht hat die Verhandlung vertagt, um es dem Betriebsrat nach Durchsicht der Wahlunterlagen zu ermöglichen, eine Beeinflussung des Wahlergebnisses gegebenenfalls zu widerlegen. Der Betriebsrat erhielt Gelegenheit, zu der Anzahl der in den betroffenen Bereichen beschäftigten Arbeitnehmer, der Wahlbeteiligung und den ungültigen Stimmen in diesen Bereichen und im Gesamtbetrieb sowie zu den Zeiten des Eingangs der schriftlichen Stimmabgaben schriftsätzlich vorzutragen.

Arbeitsgericht Krefeld, Aktenzeichen 3 BV 8/18

Für Fragen, Kommentare und Anregungen steht Ihnen zur Verfügung:
pressestelle@arbg-krefeld.nrw.de